

# Gebührentarif

## DER POLITISCHEN GEMEINDE AESCH ZH

vom 13. Februar 2018

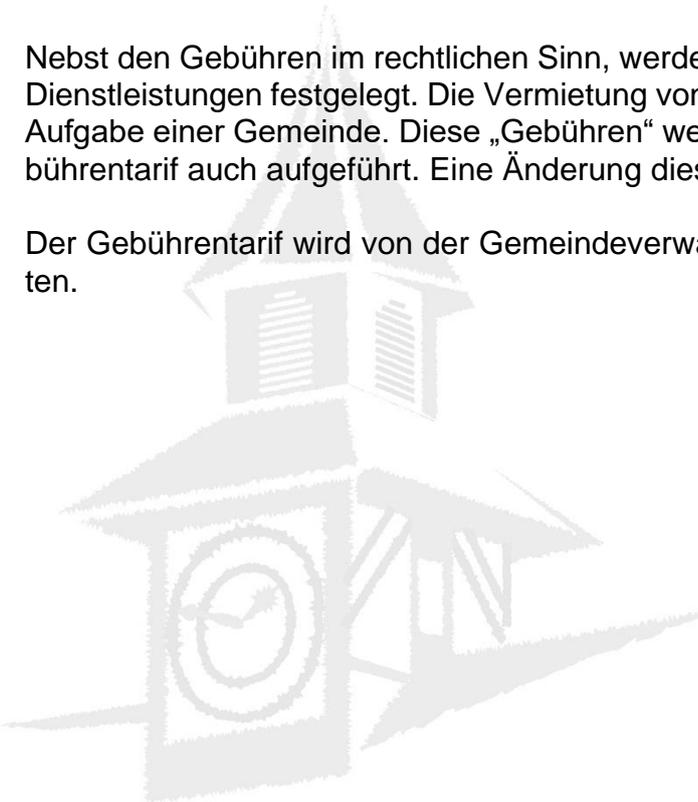
### Vorbemerkungen

Der Gemeindevorstand bestimmt die Höhe der Gebühren basierend auf den Vorgaben der Gebührenverordnung sowie auf Kostenberechnungen und Äquivalenzüberlegungen. In gewissen Spezialbereichen werden die Gebühren von anderen, gemäss Gemeindeordnung oder Zweckverbandsstatuten und Zusammenarbeitsverträgen, zuständigen Organen separat festgesetzt.

In gewissen Sachbereichen müssen die vom übergeordneten Recht vorgegebenen Gebührenansätze angewendet werden (z. B. Informationszugangsgesuche nach IDG). Dort führt der Gebührentarif direkt die vorgegebene Gebühr auf, versehen mit der entsprechenden Fussnote, dass es sich hierbei um einen vorgegebenen Tarif handelt, der deshalb nicht im technischen Sinne vom Gemeindevorstand erlassen, sondern übernommen wird.

Nebst den Gebühren im rechtlichen Sinn, werden auch Nutzungsgebühren für weitere Dienstleistungen festgelegt. Die Vermietung von Festmobiliar z.B. ist keine hoheitliche Aufgabe einer Gemeinde. Diese „Gebühren“ werden der Vollständigkeit halber im Gebührentarif auch aufgeführt. Eine Änderung dieser Tarife wird jedoch nicht publiziert.

Der Gebührentarif wird von der Gemeindeverwaltung auf dem aktuellen Stand gehalten.



<b>I.</b>	<b>Verwaltung allgemein.....</b>	<b>4</b>
Art. 1	Schreib- und ähnliche Gebühren.....	4
Art. 2	Kopien .....	4
Art. 3	Gesuche gemäss IDG .....	4
Art. 4	Spesen, Porti und Mahngebühren.....	4
Art. 5	Personalkosten.....	4
Art. 6	SBB-Tageskarten .....	4
<b>II.</b>	<b>Einwohnerkontrolle .....</b>	<b>5</b>
Art. 7	Anmeldung .....	5
Art. 8	Wochenaufenthalt .....	5
Art. 9	Auszüge und Auskünfte .....	5
Art. 10	Dienstleistungen.....	5
Art. 11	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige .....	5
Art. 12	Ausländerrechtliche Gebühren.....	5
<b>III.</b>	<b>Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen.....</b>	<b>6</b>
Art. 13	Gemeindebibliothek.....	6
Art. 14	Nassenmattsaal.....	6
Art. 15	Brunnehofsaal .....	6
Art. 16	Spielplatz.....	7
Art. 17	Festmobiliar .....	7
<b>IV.</b>	<b>Finanzen und Steuern .....</b>	<b>7</b>
Art. 18	Auszüge und Ausweise .....	7
Art. 19	Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten.....	7
<b>V.</b>	<b>Einbürgerungen .....</b>	<b>7</b>
Art. 20	Schweizerinnen und Schweizer .....	7
Art. 21	Ausländerinnen und Ausländer .....	8
Art. 22	Weitere Gebühren.....	8
Art. 23	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid .....	8
<b>VI.</b>	<b>Schulwesen und Kinderbetreuung .....</b>	<b>8</b>
Art. 24	Familienergänzende Betreuungseinrichtungen .....	8
<b>VIII.</b>	<b>Bau.....</b>	<b>9</b>
Art. 25	Bauwesen.....	9
<b>IX.</b>	<b>Nutzung von öffentlichem Grund.....</b>	<b>9</b>
Art. 26	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung von öffentlichem Grund.....	9
Art. 27	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes .....	9
Art. 28	Parkgebühren auf öffentlichen Strassen und Plätzen .....	9
Art. 29	Parkgebühren auf gemeindeeigenen Grundstücken .....	9
<b>X.</b>	<b>Polizeiwesen .....</b>	<b>9</b>
Art. 30	Gastwirtschaftspatente.....	9
Art. 31	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde .....	9
Art. 32	Ausstellen von Bewilligungen (Anlässe, Bewilligungen) .....	9
Art. 33	Abgaben für gebranntes Wasser .....	10
Art. 34	Hundehaltung .....	10
Art. 35	Waffenerwerbsscheine.....	10
Art. 36	Sonntagsverkauf .....	10
<b>XI.</b>	<b>Gesundheit .....</b>	<b>10</b>
Art. 37	Lebensmittelkontrollen .....	10
Art. 38	Friedhofswesen .....	11
Art. 39	Rettungen in Notlagen.....	11
<b>XII.</b>	<b>Rechtspflege .....</b>	<b>11</b>

Art. 40	Wiedererwägungsgesuche .....	11
Art. 41	Neubeurteilungen .....	11
Art. 42	Friedensrichteramt .....	11
Art. 43	Betreibungsamt .....	11
<b>Übersicht über die Gebühren der eigenwirtschaftlichen Betriebe .....</b>		<b>12</b>
<b>Schlussbestimmungen .....</b>		<b>13</b>
	Inkrafttreten .....	13

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und Art. 6 der Politischen Gemeinde und Primarschulgemeinde Aesch ZH vom 29. November 2017, erlässt der Gemeindevorstand folgenden Gebührentarif:

## I. VERWALTUNG ALLGEMEIN

### Art. 1 Schreib- und ähnliche Gebühren

Allgemeine Bestätigungen	Fr.	20.00
--------------------------	-----	-------

### Art. 2 Kopien

je Seite Format A4, schwarz-weiss	Fr.	0.50
je Seite Format A4, farbig	Fr.	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	Fr.	1.00
je Seite Format A3, farbig	Fr.	1.00

andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	Fr.	0.20
---	-----	------

### Art. 3 Gesuche gemäss IDG

Die Gebühren für Informationsgesuche nach IDG (Gesetz über die Information und den

Datenschutz) richten sich nach kantonalem Recht. Die Gebührenansätze werden vom Gemeinderat Aesch übernommen.

### Art. 4 Spesen, Porti und Mahngebühren

#### Spesen aller Art

Porti, Telefon, Fax, Fahrspesen	nach Aufwand
Zustellgebühr	nach Aufwand

#### Mahngebühren

1. Mahnung	gebührenfrei
2. Mahnung	Fr. 20.00

### Art. 5 Personalkosten

Verwaltung, administrativ:

Stundenansatz Pauschal für Verwaltungsmitarbeiter für ausserordentliche administrative Arbeiten CHF 120.00

Gemeindewerk:

Gemeindearbeiter pro Std. ohne Fahrzeug	Fr.	80.00
---	-----	-------

Gemeindearbeiter pro Std. mit Fahrzeug, inkl. Winterdienst	Fr.	100.00
--	-----	--------

Externe Dienstleister	nach Aufwand
-----------------------	--------------

### Art. 6 SBB-Tageskarten

Für Ortsansässige (pro Karte)	Fr.	40.00
-------------------------------	-----	-------

Für Auswärtige von umliegenden Gemeinden (pro Karte)	Fr.	45.00
--	-----	-------

## II. EINWOHNERKONTROLLE

### Art. 7 Anmeldung

Persönliche oder elektronische Umzugsmeldung (inkl. Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung)	Fr.	40.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung Schriftenempfangsschein (Duplikat)	Fr.	20.00 Fr. 30.00

### Art. 8 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	Fr.	60.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr. (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	Fr.	60.00
Heimatausweis	Fr.	30.00

### Art. 9 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister	Fr.	30.00
einfache Adressauskünfte	Fr.	15.00
Adressauskünfte mit Interessennachweis	Fr.	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)		gebührenfrei
Lebensbescheinigung (Bestätigung auf vorgedrucktem Formular + für Rente)		gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	Fr.	20.00

### Art. 10 Dienstleistungen

Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr.	20.00
Drucksachen Ortsplan der Gemeinde (Massstab 1:2500)	Fr.	20.00

### Art. 11 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige<sup>1</sup>

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	Fr.	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	Fr.	35.00

### Art. 12 Ausländerrechtliche Gebühren<sup>2</sup>

Es gilt die ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21) sowie diejenige des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	Fr.	40.00
--	-----	-------

---

<sup>1</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

<sup>2</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

### III. BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR GEMEINDEEIGENE EINRICHTUNGEN

#### Art. 13 Gemeindebibliothek

Jahresabo pro Haushalt	Fr.	30.00
Reservation pro Buch/DVD usw.	Fr.	1.00
1. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist*	Fr.	3.00
2. Mahnung	Fr.	6.00
3. Mahnung	Fr.	9.00

#### Art. 14 Nassenmattsaal

##### Ortsansässige Veranstalter:

Öffentlich zugängliche, gemeinnützige Veranstaltungen

- ohne Küchenbenutzung	gebührenfrei
- mit Küchenbenutzung (pro Tag)	Fr. 60.00

Interne Vereinsveranstaltungen

- ohne Küchenbenutzung	gebührenfrei
- mit Küchenbenutzung (pro Tag)	Fr. 60.00

Private Anlässe

- ohne Küchenbenutzung	Fr. 120.00*
- mit Küchenbenutzung	Fr. 240.00*
- Bühne (pro Tag)	Fr. 20.00

Firmenanlässe

- ohne Küchenbenutzung	Fr. 200.00*
- mit Küchenbenutzung	Fr. 320.00*
- Bühne (pro Tag)	Fr. 20.00

##### Auswärtige Veranstalter:

Private und Firmen

- mit und ohne Küchenbenutzung	Fr. 700.00*
- Bühne (pro Tag)	Fr. 50.00
- Proben (pro Probe)	Fr. 25.00

\* Gebühr ab 2. Tag (pro Tag) Fr. 100.00

#### Art. 15 Brunnehofsaal

##### Ortsansässige Veranstalter:

Öffentlich zugängliche, gemeinnützige Veranstaltungen

- ohne Küchenbenutzung	gebührenfrei
- mit Küchenbenutzung (pro Tag)	Fr. 50.00

Interne Vereinsveranstaltungen

- ohne Küchenbenutzung	gebührenfrei
- mit Küchenbenutzung (pro Tag)	Fr. 50.00

Private Anlässe

- ohne Küchenbenutzung	gebührenfrei
- mit Küchenbenutzung	Fr. 100.00*

Kurse von gewerblichen Veranstaltung

- ohne Küchenbenutzung	Fr. 60.00*
- mit Küchenbenutzung	Fr. 100.00*

Firmenanlässe		
- ohne Küchenbenutzung	Fr.	150.00*
- mit Küchenbenutzung	Fr.	250.00*
<u>Auswärtige Veranstalter:</u>		
Private und Firmen		
- ohne Küchenbenutzung	Fr.	200.00*
- mit Küchenbenutzung	Fr.	300.00*
* Gebühr ab 2. Tag (pro Tag)	Fr.	50.00

#### **Art. 16 Spielplatz**

Für die Reservation des Spielplatzes werden keine Gebühren erhoben.

#### **Art. 17 Festmobiliar**

Ortsansässige Vereine		gebührenfrei
Privatpersonen, andere Gemeinden und auswärtige Vereine bis 2 Tage:		
Partyzelt (pro Anlass)	Fr.	50.00
Festbankgarnitur 2.2 m	Fr.	10.00
Festbankgarnitur 4.0 m	Fr.	15.00
Marktstand	Fr.	25.00
Lieferung durch die Gemeinde	mind. Fr.	60.00

### **IV. FINANZEN UND STEUERN**

#### **Art. 18 Auszüge und Ausweise**

Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich)	Fr.	40.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	Fr.	80.00

#### **Art. 19 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten**

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Art. 2

### **V. EINBÜRGERUNGEN<sup>3</sup>**

#### **Art. 20 Schweizerinnen und Schweizer**

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt:

Einzelperson	Fr.	200.00
Einzelperson unter 25 Jahren	Fr.	125.00
Verheiratete / in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, pro Paar	Fr.	400.00

<sup>3</sup> Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

Verheiratete / in eingetragener Partnerschaft	Fr. 200.00
lebende Personen beide unter 25 Jahren, pro Paar	gebührenfrei
Ins Gesuch einbezogene, nicht volljährige Kinder	gebührenfrei
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	gebührenfrei

#### **Art. 21 Ausländerinnen und Ausländer**

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung:

##### bis 25 Jahre

Einzelpersonen	Fr. 200.00
Ehepaare	Fr. 400.00

##### über 25 Jahre

Einzelpersonen	Fr. 400.00
Ehepaare	Fr. 600.00
miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung

##### bis 25 Jahre

Einzelpersonen	Fr. 400.00
Ehepaare	Fr. 700.00

##### über 25 Jahre

Einzelpersonen	Fr. 750.00
Ehepaare	Fr. 1'200.00
miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

#### **Art. 22 Weitere Gebühren**

Sprachtest	gem. externer Anbieter
Grundkenntnistest	gem. externer Anbieter

#### **Art. 23 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid**

Ablehnung Einbürgerungsgesuch (durch Gemeinderat)	volle Gebühr
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	volle Gebühr
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	volle Gebühr
Entlassung aus dem Bürgerrecht	gebührenfrei

## **VI. SCHULWESEN UND KINDERBETREUUNG**

#### **Art. 24 Familienergänzende Betreuungseinrichtungen**

Erste Bewilligung (pro Gruppe)	Fr. 500.00
Folge-Bewilligungen (pro Gruppe)	Fr. 250.00
Aufsichtsvisite und Berichterstattung (pro Gruppe)	Fr. 250.00

## VIII. BAU

### Art. 25 Bauwesen

Zustellung von angeforderten Baurechtsentscheiden  
an Dritte Fr. 50.00

Die übrigen Baugebühren sind auf der Homepage der Gemeinde [www.aesch-zh.ch](http://www.aesch-zh.ch),  
unter Verwaltung, Publikationen/Downloads (Baugebühren) aufgeschaltet.

## IX. NUTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND

### Art. 26 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung von öffentlichem Grund

Die Gebührenhöhe ist in den Baugebühren geregelt. Die Bedingungen für Reklame-  
anlagen sind im „Merkblatt für temporäre Reklameanlagen“ geregelt.

### Art. 27 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes<sup>4</sup>

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentli-  
chen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauern-  
den Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr  
in der Höhe des Referenzzinssatz der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im  
Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche zuzüglich allfälli-  
ger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

### Art. 28 Parkgebühren auf öffentlichen Strassen und Plätzen

Das Parkieren ist grundsätzlich gebührenfrei.

### Art. 29 Parkgebühren auf gemeindeeigenen Grundstücken

Derzeit werden keine Parkgebühren auf gemeindeeigenen Grundstücken verlangt.

## X. POLIZEIWESEN

### Art. 30 Gastwirtschaftspatente

Dauernde Gastwirtschaften	Fr.	100.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	Fr.	100.00
Vorübergehende Betriebe/Festwirtschaften (pro Anlass)	Fr.	30.00

### Art. 31 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Vorübergehende Ausnahme (pro Anlass)	Fr.	40.00
--------------------------------------	-----	-------

### Art. 32 Ausstellen von Bewilligungen (Anlässe, Bewilligungen)

Schreibgebühr pro angebrochene Seite	Fr.	50.00
--------------------------------------	-----	-------

---

<sup>4</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

### **Art. 33 Abgaben für gebranntes Wasser<sup>5</sup>**

Anzahl Liter pro Jahr (Gebühr pro Abgabeperiode: 4 Jahre)

von 1 bis 500	Fr. 200.00
über 500 bis 1'000	Fr. 400.00
über 1'000 bis 1'500	Fr. 600.00
über 1'500 bis 2'000	Fr. 800.00
über 2'000 bis 2'500	Fr. 1'000.00
über 2'500 bis 3'000	Fr. 1'200.00
usw.(max.)	Fr. 8'000.00

### **Art. 34 Hundehaltung**

Jährliche Hundesteuer	Fr. 130.00
Blindenhunde	gebührenfrei
Einmalige Anmeldegebühr pro Hund	Fr. 20.00
Gebühr für verspätetes Anmelden	Fr. 40.00
Ersatzmassnahmen, Anmeldung durch Gemeinde	Fr. 100.00

### **Art. 35 Waffenerwerbsscheine<sup>6</sup>**

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	Fr. 20.00
Feuerwaffen	Fr. 50.00
andere Waffen	Fr. 50.00
wesentliche Waffenbestandteile	Fr. 20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	Fr. 20.00
Bearbeitungsgebühr	Fr. 50.00

### **Art. 36 Sonntagsverkauf**

Bewilligung für Sonntagsverkauf	gebührenfrei
---------------------------------	--------------

## **XI. GESUNDHEIT**

### **Art. 37 Lebensmittelkontrollen**

Inspektionen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
----------------------------------	--------------

Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen sowie Nachkontrollen werden nach Taxpunkten verrechnet und zwar ab dem 3. Taxpunkt. Grundlage ist die Verfügung über die Gebühren des kantonalen Laboratoriums vom 30. Juni 1995 und die Berechnungstabelle des kantonalen Labors Zürich für die Inspektionstätigkeit und Dienstleistungen

Ein Taxpunkt entspricht	Fr. 2.20
-------------------------	----------

---

<sup>5</sup> Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

<sup>6</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

### **Art. 38 Friedhofswesen**

Die Bestattungskosten und Gebühren für den Grabplatz sowie den Grabunterhalt und die Grabpflege sind auf der Homepage der Gemeinde [www.aesch-zh.ch](http://www.aesch-zh.ch), unter Verwaltung, Publikationen/Downloads (Bestattungskosten) aufgeschaltet.

### **Art. 39 Rettungen in Notlagen**

Abweichend von den Richtlinien der GVZ sind Einsätze bei Personen und Tierrettungen in Notlagen, Rettungen aus Gewässern und Eisrettungen sowie aufgrund Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben gebührenfrei

## **XII. RECHTSPFLEGE**

### **Art. 40 Wiedererwägungsgesuche**

Bei Vorbringen neuer Tatsachen nach Aufwand

### **Art. 41 Neubeurteilungen**

Neubeurteilungen nach Aufwand

### **Art. 42 Friedensrichteramt<sup>7</sup>**

Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten:

Streitwert bis Fr. 1'000.00	Fr. 65.00 - 250.00
Streitwert über Fr. 1'000.00 bis Fr. 10'000.00	Fr. 250.00 - 420.00
Streitwert über Fr. 10'000.00 bis Fr. 100'000.00	Fr. 420.00 - 615.00
Streitwert über Fr. 100'000.00 bis	Fr. 100.00 - 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

### **Art. 43 Betreibungsamt**

Gemäss Artikel 15 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde erhebt das Betreibungsamt Gebühren gemäss der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

---

<sup>7</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

## Übersicht über die Gebühren der eigenwirtschaftlichen Betriebe

### Entsorgung

#### Grundlage: Abfallverordnung vom 22. November 1995

##### Benutzungsgebühren (netto)

17 lt Säcke, 10er Rollen	Fr.	8.50
35 lt Säcke, 10er Rollen	Fr.	17.00
60 lt. Säcke, 5er Rollen	Fr.	15.50
110 lt. Säcke, 5er Rollen	Fr.	26.50
Sperrgutmarken pro Stück für 6 kg	Fr.	2.00
Containerbündel pro Leerung für ungespresstes Material	Fr.	28.20

##### Jährliche Grundgebühren (zzgl. MwSt.)

Freistehendes EFH	Fr.	270.00
Zusammengebautes EFH, pro EFH	Fr.	240.00
Wohnungen in MFH, pro Wohnung	Fr.	170.00
Einliegerwohnungen in EFH	Fr.	110.00
Landwirte ausserhalb Sammelroute	Fr.	200.00
Gewerbebetriebe	Fr.	190.00

### Abwasser

#### Grundlage: Verordnung über die Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 27.10.1971 (sowie Teilrevision per 1.01.2014)

Jährliche Verbrauchsgebühr gemäss Frischwasserbezug (zzgl. MwSt.)	Fr.	2.30 / m <sup>3</sup>
Einmalige Anschlussgebühr (zzgl. MwSt.)		1% des vollen Gebäudeversicherungswertes

### Wasser

#### Grundlage: Gebührenordnung zum Wasserreglement vom 30.11.2016

Jährliche Grundgebühr (zzgl. MwSt.)		0,25 ‰ des vollen Gebäudeversicherungswertes
Jährliche Verbrauchsgebühr bis zu 500 m <sup>3</sup> Bezug	Fr.	1.00 / m <sup>3</sup>
Jährliche Verbrauchsgebühr ab 500 m <sup>3</sup> Bezug	Fr.	0.80 / m <sup>3</sup>
Einmalige Anschlussgebühr (zzgl. MwSt.)		1.5% des vollen Gebäudeversicherungswertes

## Kommunikationsnetz

### Grundlage: Gebührenreglement Kabelnetz Aesch, in Kraft seit 1.07.2009

Monatliches Netzabonnement (zzgl. MwSt.) pro Anschluss Fr. 24.00

### Grundlage: Kommunikationsnetzverordnung in Kraft seit 1.01.2019

#### Anschlussgebühren (Art. 26)

Einmalige Anschlussgebühr (zzgl. MwSt.) pro Haus / BEP Fr. 2'500.00

Einmalige Anschlussgebühr (zzgl. MwSt.)  
pro Wohnung /OTO Fr. 500.00

#### Weitere Gebühren (Art. 27)

Für Leistungen wie Freischaltung oder Aufhebung von  
Anschlüssen, die Abnahme von Installationen und bei  
weiteren Fällen nach Aufwand

#### Modernisierungsgebühren (Art. 32)

- Einmalige Modernisierungsgebühren (zzgl. MwSt.)  
pro Haus / BEP inkl. 1 OTO Fr. 2'000.00
- pro zusätzliche Wohnung / OTO Fr. 500.00

## Schlussbestimmungen

### Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 13. Februar 2018

Revidiert am 15. Januar 2019, am 1. Februar 2020 sowie am 4. Oktober 2022.

GEMEINDERAT AESCH

sig. A. Guyer

Gemeindepräsident

sig. Y. Heri

Gemeindeschreiberin